



 **Universität Trier**

Geschäftsordnung

**des Senates der Universität Trier
vom 10. November 2005**

Der Senat der Universität Trier hat sich am 10. November 2005 folgende Geschäftsordnung gegeben. Sie tritt am 11. November 2005 in Kraft.

Trier, 10. November 2005

Professor Dr. Peter Schwenkmezger
Vorsitzender des Senates

§ 1 Vorsitz

Die Präsidentin oder der Präsident der Universität führt als vorsitzendes Mitglied die Verhandlungen des Senats. Das vorsitzende Mitglied eröffnet und schließt die Sitzung, sorgt für einen geordneten Ablauf der Verhandlung und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung.

§ 2 Einberufung des Senates und Tagesordnung

(1) Der Senat verhandelt und beschließt grundsätzlich nur in Sitzungen. In dringenden Ausnahmefällen ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren (§ 11) möglich. In der Regel werden die Sitzungstermine jeweils in der letzten Sitzung des Semesters für das kommende Semester festgelegt; sie werden universitätsöffentlich im universitätsinternen Netz bekannt gegeben. In dringenden Fällen kann der Senat auch außerhalb der festgelegten Sitzungstermine tagen.

(2) Die Senatssitzungen werden durch das vorsitzende Mitglied unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung ist in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag abzusenden sowie im universitätsinternen Netz zu veröffentlichen. In dringenden Fällen – ausgenommen in der vorlesungsfreien Zeit – kann die Einladungsfrist auf eine Woche gekürzt werden.

(3) Der Senat muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt.

(4) Jedes Mitglied des Senats kann die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen.

(5) Anträge mit den dazugehörigen Unterlagen sollen möglichst drei Wochen vor dem Sitzungstermin in Form einer beschlussreifen Vorlage beim vorsitzenden Mitglied eingereicht werden. Anträge auf Ergänzung der mit der Einladung versandten Tagesordnung (Abs. 2) und Unterlagen über Stellenbesetzungsvorschläge für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin beim vorsitzenden Mitglied einzureichen. Die Anträge werden von diesem umgehend den Mitgliedern des Senats bekannt gegeben.

(6) Vor Eintritt in die Tagesordnung oder die Verhandlung eines Tagesordnungspunktes kann die Tagesordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erweitert, gekürzt und umgestellt werden. Das Recht der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 79 (4) Satz 2 HochSchG bleibt unberührt. Eine Erweiterung der Tagesordnung durch Stellenbesetzungsvorschläge für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Berufungslisten) ist ausgeschlossen.

(7) Kann in einer Sitzung über Tagesordnungspunkte nicht beraten und beschlossen werden, so sind diese zu Beginn der folgenden Sitzung zu behandeln.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(2) Kann eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht eröffnet werden, beruft das vorsitzende Mitglied binnen vierzehn Tagen mit gleicher Tagesordnung eine zweite Sitzung ein, bei der die Zahl der anwesenden Mitglieder für die Beschlussfassung ohne Bedeutung ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 4 Öffentlichkeit

(1) Der Senat tagt hochschulöffentlich. Seine Ausschüsse tagen nicht öffentlich. Auf Antrag können sie die Öffentlichkeit der Mitglieder der Universität (§ 5 GrundO) für einzelne Sitzungen und Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder herstellen, soweit dem nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder kann der Senat die Öffentlichkeit ausschließen.

(3) Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit und auf Herstellung der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(4) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

(5) Die Beratung über die Eignung für ein Amt in der Selbstverwaltung und über die Amtseinführung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht der Senatsmitglieder bestimmt sich nach § 42 HochSchG.

§ 6 Anhörung

(1) Werden im Senat oder in seinen Ausschüssen Angelegenheiten einer zentralen Einrichtung behandelt, ist ihrer Leitung oder geschäftsführenden Leitung Gelegenheit zur Teilnahme mit beratender Stimme zu geben. Entsprechendes gilt für die Leitung der Universitätsbibliothek.

(2) Darüber hinaus kann das vorsitzende Mitglied Nichtmitgliedern die Anwesenheit gestatten oder sie zur Beratung hinzuziehen, wenn dies sachdienlich und die Verschwiegenheit gesichert ist. Auf Widerspruch eines Mitgliedes entscheidet der Senat. Weitergehende Anhörungsrechte bleiben unberührt.

§ 7 Anträge

(1) Anträge können nur von Mitgliedern des Senats gestellt werden; § 72 Abs. 4 HochSchG bleibt unberührt.

(2) Vor der Beratung des Antrages kann der Senat beschließen:

- a) nicht in die Einzelberatung einzutreten (Nichtbefassung),
- b) den Antrag zu vertagen,
- c) den Antrag an einen Ausschuss zur Beratung zu überweisen,
- d) die Entscheidung der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität zu übertragen.

(3) Nach der Beratung wird der abstimmungsreife Antrag verlesen. Unmittelbar danach ist über den Antrag abzustimmen.

(4) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet das vorsitzende Mitglied über die Folge, in der über die Anträge abgestimmt wird. Bei zwei sich gegenseitig ausschließenden Anträgen wird alternativ abgestimmt.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen.
- (3) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur eine Gegenrede zulässig. Danach muss über den Antrag abgestimmt werden.

§ 9 Stimmberechtigung

Das Stimmrecht der Vizepräsidentinnen und/oder der Vizepräsidenten bestimmt sich nach § 82 (1) HochSchG

§ 10 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Hochschulgesetz oder die Grundordnung nichts anderes bestimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Sie werden aber im Protokoll gesondert vermerkt. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei offener Abstimmung die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, bei geheimer Wahl zwischen zwei Bewerberinnen oder Bewerbern nach dem zweiten Wahlgang das Los, sofern in der Grundordnung nichts anderes bestimmt ist; bei sonstiger geheimer Abstimmung ist der Antrag abgelehnt.

(2) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Ansonsten erfolgt die Abstimmung offen (Handzeichen). Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig.

(3) Beschlüsse zu einem Tagesordnungspunkt können in der gleichen Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung nicht wieder aufgenommen werden.

(4) Über Gegenstände, auf die in der Einladung (§ 2 Abs. 2) nicht hingewiesen wurde, ist auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder sämtlicher Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe in der folgenden Sitzung erneut abzustimmen.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 11 Beschlussfassung im Umlaufverfahren

(1) Der Senat beschließt grundsätzlich nur in Sitzungen. In dringenden Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren in einer vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmenden Frist gefasst werden. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse nach § 40 Abs. 3 der Grundordnung.

(2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder sämtlicher einer wahlberechtigten Gruppe angehörenden, zur Sache stimmberechtigten Mitglieder des Senates hat die Beschlussfassung in einer Sitzung zu erfolgen.

(3) Beschlüsse im Umlaufverfahren kommen nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmen. Nicht fristgerechte Abgabe der Stimme gilt als Enthaltung.

(4) Über die Beteiligung an der schriftlichen Beschlussfassung und das Abstimmungsverhältnis wird ein Protokoll gefertigt, das vom vorsitzenden Mitglied und einem Mitglied des Senates zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Senates unverzüglich zuzuleiten ist.

(5) Als Tag der Beschlussfassung gilt der Tag der Unterzeichnung des Protokolls durch das vorsitzende Mitglied

§ 12 Protokoll

(1) Über die Sitzung des Senats wird ein Protokoll angefertigt. Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Anträge, die Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Wird geheim abgestimmt, ist dies zu vermerken.

(2) Das Protokoll wird durch die Universitätsverwaltung angefertigt und vom vorsitzenden Mitglied und der Schriftführerin oder dem Schriftführer des Senates unterzeichnet.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedes muss eine Äußerung zu Protokoll genommen werden.

(4) Das Protokoll geht dem in § 42 Abs. 3 der Grundordnung genannten Personenkreis zu. Es ist in der auf die Übersendung folgenden Sitzung zu genehmigen. Das Protokoll ist mit Ausnahme des nicht öffentlichen Protokollteiles unverzüglich im universitätsinternen Netz zu veröffentlichen.

(5) Wichtige Beschlüsse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.

§ 13 Ausschüsse

(1) Der Senat kann die Behandlung einzelner Angelegenheiten auf von ihm gebildete Ausschüsse übertragen. Die Ausschüsse haben beratende Aufgaben und legen dem Senat Entwürfe zur Beratung und Beschlussfassung vor. Minderheitsvoten sind zulässig. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann der Senat in Ausnahmefällen die Entscheidung einem Ausschuss übertragen. Solchen Ausschüssen gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Gruppen an.

(2) Die Ausschüsse werden unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche eingeladen. Die Beschlussfassung in den Ausschüssen erfolgt gemäß § 3 und § 10 dieser Geschäftsordnung.

(3) In die Ausschüsse können auch Nichtmitglieder des Senats gewählt werden. § 6 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.

(4) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, soweit das vorsitzende Mitglied nicht unmittelbar vom Senat bestimmt wird. Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt sich nach § 37 (5) HochSchG. Der Senat bestellt und ersetzt die Mitglieder der Ausschüsse. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder liegt zunächst bei den Vertreterinnen und Vertretern der im Senat vertretenen Gruppen. Nimmt eine Gruppe ihr Vorschlagsrecht nicht oder nicht vollständig wahr, haben die Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen für diese Gruppe Vorschlagsrecht.

(5) Sofern nicht ein vorsitzendes Mitglied durch den Senat bestimmt ist, beruft das vorsitzende Mitglied des Senats die erste Sitzung eines Ausschusses ein und leitet sie bis zur Wahl eines vorsitzenden Mitgliedes.

(6) Die Mitglieder des Senats sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie werden über die Sitzungstermine benachrichtigt.

(7) Die Öffentlichkeit der Ausschüsse und die Verschwiegenheitspflicht ihrer Mitglieder regelt sich nach § 4 und § 5 dieser Geschäftsordnung.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder von Ausschüssen endet spätestens mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Ausschusses.

§ 14 Änderungen der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Senates geändert werden.

§ 15 Inkrafttreten

Der Senat hat dieser Geschäftsordnung mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder am 10. November 2005 zugestimmt. Sie tritt am 11. November 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 9. November 1978 außer Kraft.

ANHANG

zur

Geschäftsordnung des Senates der Universität Trier vom 10. November 2005

In der Geschäftsordnung wurde auf die folgenden Paragraphen des Hochschulgesetzes Bezug genommen:

§ 37 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

(5) Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung des Gremiums bestimmen sich, auch soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben des Gremiums und nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit sowie der Bindung der Mitglieder an die Hochschule. In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, welche die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen. In Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen. Ist die Entscheidung eines Gremiums in Angelegenheiten der Lehre einschließlich der Studienpläne und Prüfungsordnungen gegen die Stimmen sämtlicher der ihm angehörenden Mitglieder der Gruppe gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 getroffen worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag muss innerhalb einer Woche und darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. Das Nähere über die Zusammensetzung der Gremien regelt die Grundordnung; bis zu einer Regelung in der Grundordnung richtet sich die Zusammensetzung der Gremien nach den bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gelten Bestimmungen.

§ 38 Beschlussfassung

(1) Gremien sind beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der nach Gesetz oder Satzung vorgesehenen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit dieses Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes vorsieht: Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht durch dieses Gesetz, durch die Grundordnung oder eine Geschäftsordnung etwas anderes festgelegt ist oder die anwesenden Mitglieder anderes beschließen.

(3) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig.

§ 41 Öffentlichkeit

(1) Der Senat tagt hochschulöffentlich, Fachbereichsräte tagen fachbereichsöffentlich, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

(2) Sonstige Gremien tagen nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit für Mitglieder der Hochschule kann für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte mit Zweidrittelmehrheit hergestellt werden, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.

(3) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

§ 42 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder von Gremien sind, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die ihnen bei der Behandlung der in § 41 Abs. 3 genannten Angelegenheiten bekannt geworden sind. Im Übrigen sind die Mitglieder von Gremien zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt worden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Gremium, insbesondere zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner, beschlossen worden ist. Verschwiegenheitspflichten auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

§ 77 Zusammensetzung und Wahl

Dem Senat gehören mindestens als vorsitzendes Mitglied die Präsidentin oder der Präsident, ein Mitglied jedes Fachbereichs aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, im Falle des medizinischen Fachbereichs zwei Mitglieder (davon eines mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 2), sowie Mitglieder jeder Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 stimmberechtigt an. Im Übrigen gelten die §§ 37, 38 und 39. Wird festgelegt, dass dem Senat die Dekaninnen und Dekane als Mitglieder angehören, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nicht.

§ 79 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

(4) Satz 2: Sie oder er kann von allen Organen und sonstigen Stellen der Hochschule verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird.”

§ 82 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben an einer Universität von zwei oder nach Maßgabe der Grundordnung von einer oder einem, an einer Fachhochschule von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten oder wahlweise auf Beschluss des Senates von zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten mit häftiger Freistellung unterstützt und vertreten. Vertretung und Aufgaben bestimmt der Geschäftsverteilungsplan (§ 79 Abs. 3)